

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

2014-01-02

Bezirksamt Pankow von Berlin
Fröbelstr. 17 / Haus 6 Herr Dymanski
13062 Berlin

Betrifft: zu 1 Ihr Schreiben zu „Ihr Schreiben vom 20.12.2013 Posteingang vom 27.12.2013. Ihr Zeichen OrdOWi14 1930/13

FACHAUFSICHTSBESCHWERDE gegen Herr Dymanski wegen schweres Vergehen im Amt / Amtsmißbrauch

zu 2 Überprüfung mit dezidiert Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem „**Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit**“.

Sehr geehrter Herr Dymanski, sehr geehrte Damen und Herren.

Es besteht Fachaufsicht durch die Senatsverwaltung wenn der Verdacht auf ein Amtsvergehen besteht was hier der Fall ist. Allein der Versuch Herr Klasen Taten willkürlich anzuhängen, die er definitiv weder begangen hat noch in irgendeiner Art und Weise verantwortlich ist, erfüllt zweifelsfrei den Tatbestand des schweren Amtsvergehens und Amtsmißbrauch.

Darum ist das Fachaufsichtsbeschwerdeschreiben 16.12.2013 von Herr Klasen als Fachaufsichtsbeschwerde zu behandeln. Sie sind dienstlich verpflichtet diese Fachaufsichtsbeschwerde der zuständigen Stelle Senatsverwaltung weiter zu geben. Das betrifft im übrigen alle behördlichen Anträge/ Vorgänge, für welche Sie nicht zuständig sind.

Der Einspruch/ Zurückweisung ist ausreichend unter Beschwerde begründet. Die willkürlich erhobenen und hartnäckig festgehaltenen Unterstellungen gegen Herr Klasen sind allerdings weder begründet, noch in irgendeiner Form bewiesen und daher nicht haltbar.

Ihre präzisierte Schilderung zur Flyerverteilung ist sekundär und wird daher nur zur Kenntnisnahme bewertet. Wie bereits ausreichend geschildert und belegt hat Herr Klasen mit der von Ihnen bemängelten Flyerverteilung nichts zu tun.

Die beantragte Staatsangehörigkeitsprüfung ist pflichtgemäß vorzunehmen und die zust. Abteilung/ Behörde ist dazu von Ihnen einzuschalten.

Bis zum Abschluß der o.g. Vorgänge und Klärung der Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 ist das juristisch nachgeordnete OWi- Verfahren auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen